

- b) Unverletzlichkeit der Dienstkorrespondenz und Dokumente;
 - c) Befreiung von Zollgebühren und -abgaben (mit Ausnahme von Lager- und Beförderungsgebühren) für Gegenstände, die für den persönlichen und dienstlichen Gebrauch bestimmt sind;
 - d) Befreiung des persönlichen Gepäcks von der Zollkontrolle, wenn es keine ernsten Gründe gibt zu vermuten, daß das Gepäck Gegenstände enthält, deren Ein- oder Ausfuhr verboten oder durch Quarantänevorschriften des entsprechenden Teilnehmerstaates der Konvention geregelt ist;
 - e) Befreiung von direkten Steuern und Abgaben hinsichtlich des Gehalts, das sie von dem Staat, den sie vertreten, erhalten;
 - f) Befreiung von persönlichen Pflichtleistungen.
2. Die Bestimmungen der Buchstaben e und f der Ziff. 1 dieses Artikels werden auf die Familienangehörigen des Vertreters, die ihn begleiten, angewendet, wenn sie nicht Staatsbürger des entsprechenden Teilnehmerstaates der vorliegenden Konvention sind oder nicht in ihm ihren ständigen Wohnsitz haben.
 3. Die Vertreter der Staaten im obersten Vertretungsorgan der Organisation genießen außer den in Ziff. 1 dieses Artikels genannten Privilegien und Immunitäten die in dem betreffenden Staat den diplomatischen Vertretern eingeräumten Privilegien und Immunitäten.
 4. Die Bestimmungen der Ziffern 1 und 3 dieses Artikels finden auf die Beziehungen zwischen den Organen eines Staates und den Vertretern dieses Staates keine Anwendung.

Artikel XII

Verzicht auf Immunität

Die in Artikel XI der vorliegenden Konvention vorgesehenen Privilegien und Immunitäten werden den in diesem Artikel genannten Personen ausschließlich im dienstlichen Interesse gewährt. Jeder Staat kann auf die Immunität seines Vertreters in allen Fällen verzichten, in denen die Immunität seiner Meinung nach die Rechtsprechung behindert und der Verzicht auf die Immunität keine Beeinträchtigung der Ziele darstellt, für die sie gewährt wurde.

IV. Amtspersonen

Artikel XIII

Privilegien und Immunitäten

1. Amtspersonen:
 - a) werden für alle Handlungen, die sie in ihrer Eigenschaft als Amtsperson begehen können, nicht gerichtlich oder verwaltungsrechtlich zur Verantwortung gezogen;
 - b) sind von persönlichen Pflichtleistungen befreit;
 - c) sind von direkten Steuern und Abgaben hinsichtlich des Gehalts und sonstiger Vergütungen, die ihnen von der Organisation gezahlt werden, befreit;
 - d) sind von Zollgebühren und -abgaben (mit Ausnahme von Lager- und Beförderungsgebühren) für Gegenstände des persönlichen Gebrauchs, einschließlich für Einrichtungsgegenstände, bei der erstmaligen Einreise in den Sitzstaat der Organisation oder ihrer Organe sowie von der Erteilung einer Genehmigung für die Ausfuhr der genannten Gegenstände bei der Ausreise aus diesem Staat befreit. Die von den Amtspersonen eingeführten Gegenstände können von ihnen in den Sitzstaaten der Organisation oder ihrer Organe in Übereinstimmung mit der in diesen Ländern geltenden Ordnung veräußert werden.

2. Die Bestimmungen der Buchstaben b und d der Ziff. 1 dieses Artikels werden auf die Familienangehörigen der Amtsperson angewendet, die mit ihr zusammenwohnen, wenn sie nicht Staatsbürger der Sitzstaaten der Organisation oder ihrer Organe sind oder nicht ständig in ihnen wohnen.
3. Die oberste Amtsperson der Organisation genießt außer den in Ziff. 1 dieses Artikels genannten Privilegien und Immunitäten die in diesem Staat den diplomatischen Vertretern eingeräumten Privilegien und Immunitäten.
4. Die Bestimmungen der Buchstaben b, c und d der Ziff. 1 dieses Artikels finden auf die Beziehungen zwischen den Organen dieses Staates und den Amtspersonen, die Staatsbürger dieses Staates sind oder in ihm ihren ständigen Wohnsitz haben, keine Anwendung.

Artikel XIV

Verzicht auf Immunität

Die in Artikel XIII der vorliegenden Konvention vorgesehenen Privilegien und Immunitäten werden den Amtspersonen ausschließlich im Interesse der Organisation und der unabhängigen Wahrnehmung der dienstlichen Funktionen durch diese Personen gewährt. Die oberste Amtsperson der Organisation hat das Recht und ist verpflichtet, auf die einer beliebigen Amtsperson der Organisation gewährte Immunität in den Fällen zu verzichten, in denen ihrer Meinung nach die Immunität die Rechtsprechung behindert und der Verzicht die Interessen der Organisation nicht beeinträchtigt. Das Vertretungsorgan, das die oberste Amtsperson berufen hat, ist berechtigt, auf deren Immunität zu verzichten.

V. Allgemeine Bestimmungen

Artikel XV

Unterstützung der Vertreter der Staaten und der Amtspersonen

1. Jeder Teilnehmerstaat der vorliegenden Konvention gewährt den Vertretern der Staaten in den Organen der Organisation, den Delegationen der Staaten auf Sitzungen der Organe der Organisation und den von ihr einberufenen Beratungen und Konferenzen sowie den Amtspersonen die erforderlichen Möglichkeiten zur Wahrnehmung ihrer Funktionen. Der Aufenthaltsstaat unterstützt die vorgenannten Personen insbesondere bei der Bereitstellung von Dienst- und Wohnräumen, der Gewährung medizinischer Hilfe und anderer sozialer und kommunaler Dienstleistungen in Übereinstimmung mit der in diesem Staat bestehenden Ordnung.
2. Die Bestimmungen der Ziff. 1 dieses Artikels beziehen sich nicht auf die Vertreter der Staaten und die Amtspersonen, die Staatsbürger des Aufenthaltsstaates sind oder in ihm ihren ständigen Wohnsitz haben.

Artikel XVI

Achtung der Rechtsvorschriften der Staaten

Die Organisation und die Personen, die die in der vorliegenden Konvention vorgesehenen Privilegien und Immunitäten genießen, sind verpflichtet, die geltenden Rechtsvorschriften des Teilnehmerstaates der vorliegenden Konvention, auf dessen Hoheitsgebiet sie sich befinden, zu achten.

VI. Schlußbestimmungen

Artikel XVII

Unterzeichnung der Konvention

Die vorliegende Konvention ist zur Unterzeichnung offen bis zum 31. Dezember 1981.